



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO (Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung)

Der Wahlausschuss Satzungsversammlung 2023 der RAK Karlsruhe erteilt aufgrund des Verfahrens BGH AnwZ (BfG) 2/17, in dem am 15.10.2018 ein Vergleich nach Rechtsausführungen des Senats geschlossen wurde, vorsorglich folgende Hinweise:

Nach § 191b Abs. 3 S. 1 BRAO in Verbindung mit § 65 Nr. 2 BRAO kann zum Mitglied der Satzungsversammlung nur gewählt werden, wer den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat.

Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel einer notwendigen Mindest Erfahrung an praktischer Expertise genügt für die Wählbarkeit nicht die bloße Zulassung zur Anwaltschaft, erforderlich ist nach dem Wortlaut des § 65 Nr. 2 BRAO vielmehr die ununterbrochene tatsächliche Ausübung des Berufs.

Der Bundesgerichtshof legte in dem eingangs angeführten Verfahren dar, dass die Vorschrift des § 65 Nr. 2 BRAO aktuelle Berufserfahrung garantieren soll. Solche Berufserfahrung kann sammeln, wer seine Tätigkeit

- als Rechtsanwalt,
- als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 46 ff BRAO),
- vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte als Syndikus im Unternehmen bei Vorliegen der 4 Kriterien der durch die drei BSG-Entscheidungen vom 03.04.2014 aufgegebenen 4-Kriterien-Theorie bei gleichzeitiger Zulassung als Rechtsanwalt

ausübt bzw. ausgeübt hat.

Die Tätigkeit muss dabei **aktuell** ausgeübt werden, eine vorangegangene Tätigkeit als Rechtsanwalt genügt nicht.

Aus der Vorschrift ergibt sich danach, dass mit Beendigung der Rechtsanwaltstätigkeit die Wählbarkeit endet.

Der Wahlausschuss hält danach Folgendes für erforderlich:

- Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung müssen anwaltlich versichern können, dass sie die Anforderungen des § 65 Nr. 2 BRAO an ihre Wählbarkeit erfüllen, dass sie also den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben. Eine entsprechende Erklärung müssen die Kandidaten auf dem Formular für einen Wahlvorschlag abgeben.
- Erforderlich ist für die Erklärung allerdings kein qualifiziertes Maß an notwendiger Vortätigkeit im Sinne der „Mittelpunkttheorie“, wonach die anwaltliche Tätigkeit den Schwerpunkt bilden müsste. Ausreichend ist vielmehr eine hinreichende Tätigkeit.
- Für Unterbrechungen gelten §§ 11 Abs. 2 und 3 EuRAG entsprechend.
- Die Tätigkeit muss im Zeitpunkt der Wahl noch ausgeübt werden. Die Erklärung umfasst also einen zurückliegenden Zeitraum, der mit Ablauf der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlfrist endet.

Bei Zweifeln an der Wählbarkeit wird der Wahlausschuss gegebenenfalls die Vorlage von Falllisten verlangen müssen. Solche Zweifel können sich aus Nebentätigkeiten ergeben, die einen sehr großen zeitlichen Umfang haben und nicht der Vier-Kriterien-Rechtsprechung zugeordnet werden können.

Karlsruhe, den 06.12.2022

Der Wahlausschuss